

GEBÜHRENORDNUNG

für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Papenburg (Straßenreinigungsgebührenordnung)

in der Fassung vom 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.10.2023 (§ 7 Gebührensätze und § 4 Gebührenmaßstab ab 01.01.2024)

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenpflichtige	2
§ 3	Gebührengegenstand	3
§ 4	Gebührenmaßstab	3
§ 5	Hinterliegergrundstücke	4
§ 6	Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung	4
§ 7	Gebührensatz	5
§ 8	Erhebungszeitraum	5
§ 9	Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	5
§ 10	Entstehen und Ende der Gebührenpflicht	6
§ 11	Auskunfts- und Anzeigepflicht	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie des § 52 des Nieders. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Papenburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 11.12.2013 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) zu § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung vom 11.12.2013 genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke. Mehrere zusammenhängende Grundstücke eines Eigentümers, die nur als wirtschaftliche Einheit nutzbar sind, werden als ein Grundstück veranlagt. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer, denen gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht übertragen worden ist, sind insoweit nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührengegenstand

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt im Kalenderjahr durch die Straßenreinigung entstehen. Nicht in die Kosten der Straßenreinigung einbezogen werden insbesondere:

- Reinigungskosten für Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage,
- Reinigungskosten im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen
- Kosten für die Reinigung von Park- und Gartenanlagen
- Reinigung von Wertstoffsammelplätzen
- Einsammlung und Beseitigung von wildem Müll
- Reinigung der Straßensinkkästen
- Kosten des Winterdienstes

§ 4 (*)

Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der Straßenreinigung. Dieser Anteil wird wie folgt festgesetzt:

Reinigungsstufe I = 25 %

Reinigungsstufe II = 40 %

Reinigungsstufe III = 35 %

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst insbesondere

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Straßenreinigung, soweit sie im Interesse einrichtungsfremder Verkehrsteilnehmer erfolgt.

(2) Für die Berechnung der Gebühr ist die Länge der Grundstücksfront - auf volle Meter abgerundet - an der von der Stadt zu reinigenden Straße und die Reinigungsstufe, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, maßgebend. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen, sind mit allen diesen Straßen zuzurechnenden Grundstücksfronten zu veranlagern.

(3) Als Frontlängen im Sinne dieser Satzung sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die Seiten, die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

(4) Bei Grundstücken, die nicht mit voller Breite an eine an die Straßenreinigung angeschlossene Straße angrenzen, wird als Frontlänge die volle Breite der Grundstücksfront der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt, die parallel oder zugewandt zur Straße verläuft.

Grenzt ein Grundstück nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, weil die Straße vor dem Grundstück endet oder verschwenkt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, werden die Frontlängen nach Abs. 3 bezogen auf eine gedachte geradlinige Verlängerung der Straße berechnet. Wird ein Grundstück dabei durch die gedachte Verlängerung in zwei Teile mit unterschiedlichen Frontlängen geteilt, wird die längere der beiden sich ergebenden Frontlängen veranlagt.

Wenn sich aufgrund der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Grundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

(5) Die im Straßenverzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen sind nach Häufigkeit und Umfang der Reinigung in 3 Reinigungsklassen eingeteilt. § 4 der Straßenreinigungssatzung regelt dabei Reinigungsintervalle und Umfang der Reinigung.

(6) Der Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt mit der Aufnahme der Straße in die Anlage 1 zu § 2 der Straßenreinigungssatzung.

(7) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksfront maßgeblich. Die Ermittlung der Länge der zugewandten Grundstücksfronten erfolgt dabei analog zu den für Anliegergrundstücke geltenden Regeln. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere der Straßenreinigung unterfallenden Straßen erschlossen, so ist die Grundstücksfront zu der Straße maßgeblich, für die die Berechnung den höchsten Wert ergibt.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 (*)

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt pro zu veranlagenden Meter jährlich

in der

Reinigungsstufe I = 0,85 €

Reinigungsstufe II = 12,39 €

Reinigungsstufe III = 5,76 €

§ 8

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben, der mit anderen Festsetzungen von Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf Anschluss an die Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der Veräußerer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige vom Rat am 15.12.2016 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Papenburg, 14. Dezember 2017

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister